

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 6 KA 7/09 B

L 12 KA 164/05 (Bayerisches LSG)
S 39 KA 672/03 (SG München)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufungsausschuss für Ärzte Bayern,
Elsenheimerstraße 39, 80687 München,

Beklagter und Beschwerdegegner,

beigeladen:

1. Kassenärztliche Vereinigung Bayerns,
Elsenheimerstraße 39, 80687 München,
2. AOK Bayern - Die Gesundheitskasse,
Carl-Wery-Straße 28, 81739 München,
3. Funktioneller Landesverband der Landwirtschaftlichen Krankenkassen und Pflegekassen
in Bayern,
Neumarkter Straße 35, 81673 München,
4. Vereinigte IKK Hauptverwaltung,
Meglingerstraße 7, 81477 München,
5. BKK-Landesverband Bayern,
Züricher Straße 25, 81476 München,
6. Verband der Ersatzkassen e.V. - vdek,
Askanischer Platz 1, 10963 Berlin,
7. entfällt: ehemals AEV.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. August 2009 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. W e n n e r sowie die Richter G a s s e r und E n g e l h a r d beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 3. Dezember 2008 wird verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 176.255 Euro festgesetzt.

G r ü n d e :

I

- 1 Im Streit steht eine vertragsärztliche Zulassung über die Vollendung des 68. Lebensjahres hinaus.
- 2 Der am 26.6.1932 geborene Kläger war seit 1966 in I. als Laborarzt zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassen. Nachdem die Beigeladene zu 1) den Kläger darauf hingewiesen hatte, dass seine Zulassung zum Ende des Quartals, in dem er das 68. Lebensjahr vollende, beendet sei, beantragte der Kläger eine Ausnahmegenehmigung von der Altersgrenze mit der Begründung, sein Sohn und seine Tochter befänden sich im 4. bzw 2. Jahr der Weiterbildung zum Facharzt für Labormedizin und wollten die Praxis übernehmen. Der Zulassungsausschuss lehnte den Antrag mit Bescheid vom 20.12.1999 ab.
- 3 Mit weiterem Bescheid vom 13.10.2000 stellte der Zulassungsausschuss fest, dass die Zulassung des Klägers am 30.6.2000 kraft Gesetzes geendet habe. Hiergegen legte der Kläger am 9.11.2000 Widerspruch ein, den er am 4.6.2002 begründete. Der Beklagte wies den Widerspruch mit Bescheid aus der Sitzung vom 17.9.2002 zurück. Dieser sei bereits unzulässig, da er nach § 44 der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte (Ärzte-ZV) binnen eines Monats einzulegen und zu begründen sei. Im Übrigen wäre er auch unbegründet, da der Kläger bereits mehr als 20 Jahre als Vertragsarzt tätig gewesen sei; eine allgemeine Härtefallregelung sei im Gesetz nicht vorgegeben.
- 4 Klage und Berufung des Klägers sind erfolglos geblieben. Zur Begründung hat das Landessozialgericht (LSG) ausgeführt, der Beschluss des Beklagten sei rechtmäßig. Dieser habe den Widerspruch ausdrücklich bereits "als unzulässig zurückgewiesen"; dies sei rechtlich nicht zu



beanstanden. Denn der Kläger habe entgegen § 44 Ärzte-ZV aF, der eine zulässige Sonderregelung gegenüber den Vorschriften des SGG über das Widerspruchsverfahren darstelle, seinen Widerspruch nicht mit Angabe von Gründen eingelegt; vielmehr sei eine Begründung erst mit Schriftsatz vom 4.6.2002 erfolgt, mithin zu einem Zeitpunkt, an dem auch die Jahresfrist nach § 66 Abs 2 SGG verstrichen gewesen sei. Der Beklagte habe auch nicht dadurch, dass er sowohl in der mündlichen Verhandlung als auch in der Begründung seines Bescheides Ausführungen materiell-rechtlicher Art gemacht habe, den Rechtsweg wieder eröffnet, denn aus dem Bescheid gehe eindeutig hervor, dass der Beklagte den Widerspruch als unzulässig verworfen habe. Im Übrigen könne auch in der Sache der Rechtsauffassung des Klägers nicht gefolgt werden, wie sich aus dem Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 6.2.2008 (B 6 KA 41/06 R) ergebe (*LSG-Urteil vom 3.12.2008*).

- 5 Mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG macht der Kläger geltend, die Rechtssache habe grundsätzliche Bedeutung (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 SGG*).

II

- 6 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Anforderungen.
- 7 Für die Geltendmachung der grundsätzlichen Bedeutung einer Rechtssache muss gemäß den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Darlegungsanforderungen in der Beschwerdebegründung eine konkrete Rechtsfrage in klarer Formulierung bezeichnet (*vgl BVerfGE 91, 93, 107= SozR 3-5870 § 10 Nr 5 S 31; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 37 f*) und ausgeführt werden, inwiefern diese Rechtsfrage in dem mit der Beschwerde angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich (klärungsfähig) sowie klärungsbedürftig ist. Es muss ersichtlich sein, dass sich die Antwort nicht ohne Weiteres aus der bisherigen Rechtsprechung ergibt. Bei einer Revisions-Nichtzulassungsbeschwerde ist es Aufgabe des Prozessbevollmächtigten, die einschlägige Rechtsprechung aufzuführen und sich damit zu befassen; eine Beschwerdebegründung, die es dem Gericht überlässt, die relevanten Entscheidungen zusammenzusuchen, wird den Darlegungserfordernissen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG nicht gerecht. Lediglich kursorische Hinweise ohne Durchdringung des Prozessstoffs reichen nicht aus (*vgl Bundesverfassungsgericht <BVerfG-Kammer>, DVBl 1995, 35*). Diese Anforderungen sind verfassungsrechtlich unbedenklich (*s die zitierte BVerfG-Rspr und zB BVerfG <Kammer> SozR 3-1500 § 160a Nr 7 S 14; BVerfG <Kammer> SozR 4-1500 § 160a Nr 12 RdNr 3*).
- 8 Es kann dahingestellt bleiben, ob es sich bei den Ausführungen des Klägers, die grundsätzliche Bedeutung liege darin, dass im gegebenen Fall der eigentumsrechtliche Aspekt der Altersgrenzenregelung von der Rechtsprechung verkannt worden sei, überhaupt um eine diesen An-



forderungen entsprechend formulierte Rechtsfrage handelt. Denn die Beschwerdebeurteilung genügt schon deswegen nicht den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Darlegungsanforderungen, weil sie keinerlei Ausführungen dazu enthält, dass der Widerspruch des Klägers bereits unzulässig war, da er ihn entgegen § 44 Satz 1 Ärzte-ZV in der bis zum 31.12.2006 geltenden und hier noch maßgeblichen Fassung nicht begründet hatte. Hat das Berufungsgericht ein Klagebegehren aus mehreren Gründen abgelehnt, die jeder für sich die Ablehnung tragen, so muss hinsichtlich jeder dieser Begründungen ein Zulassungsgrund formgerecht geltend gemacht werden (*BSG, Beschluss vom 31.1.2001, B 6 KA 54/00 B, juris RdNr 5 mwN; BSG, Beschluss vom 12.2.1987, 2 BU 10/87, HV-INFO 1987, 1567 ff; Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG 9. Aufl 2008, § 160a RdNr 13f mwN; s auch Bundesfinanzhof, Beschluss vom 10.6.2005, IV B 247/03, BFH/NV 2005, 1747*). Dies gilt auch dann, wenn eine dieser Begründungen zur Unzulässigkeit führt und die andere zur Unbegründetheit (*Leitherer, aaO, unter Hinweis auf Bundesarbeitsgericht <BAG> NZA 97, 281*). Um so mehr gilt dies Erfordernis dann, wenn gute Gründe dafür sprechen, dass (allein) die Ausführungen des Berufungsgerichts zur Rechtmäßigkeit der Zurückweisung des Widerspruchs als unzulässig die tragenden Gründe des Urteils darstellen, die ergänzenden Ausführungen zur materiellen Rechtslage hingegen lediglich als Hilferwägungen oder bloßer Hinweis zur Rechtslage gedacht sind (*s hierzu auch BAG NJW 1999, 1419 f*).

- 9 Diesen Anforderungen hat der Kläger nicht entsprochen, denn die Beschwerdebeurteilung enthält keine Auseinandersetzung mit der Argumentation der Vorinstanz, dass Klage und Berufung deswegen zurückzuweisen waren, weil der Beklagte den Widerspruch des Klägers zu Recht mangels Begründung als unzulässig "zurückgewiesen" hat. Erst recht hat der Kläger nicht aufgezeigt, wieso die von ihm aufgeworfenen materiell-rechtlichen Fragen angesichts dessen noch klärungsfähig bzw entscheidungserheblich sein könnten. Auch hätte deshalb Anlass zu näheren Ausführungen zur Klärungsbedürftigkeit bestanden, weil das Erfordernis einer Begründung der Anrufung des Berufungsausschusses in § 44 Ärzte-ZV durch das Vertragsarzt-rechtsänderungsgesetz vom 22.12.2006 (*BGBI I, 3439*) zum 1.1.2007 gestrichen worden ist und auch die Regelung über die Beendigung der vertragsärztlichen Tätigkeit mit Vollendung des 68. Lebensjahres seit dem 1.10.2008 nicht mehr gilt.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 Halbsatz 3 SGG iVm §§ 154 ff Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Als erfolglos gebliebener Rechtsmittelführer hat der Kläger auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen (§ 154 Abs 2 VwGO). Die Festsetzung des Streitwerts entspricht der Festsetzung der Vorinstanz vom 3.4.2009, die von keinem Beteiligten in Frage gestellt worden ist (§ 197a Abs 1 Satz 1 Halbsatz 1 SGG iVm § 63 Abs 2 Satz 1, § 52 Abs 1, § 47 Abs 1 und 3 Gerichtskostengesetz).

